



Ortspolizeireglement
der
Einwohnergemeinde
Niederbipp

1.1.2009
Teilrevision 1.1.2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Zweck | 4 |
| Polizeiorgane: Zuständigkeit | 4 |
| Aufgaben | 4 |
| Grundsätze des polizeilichen Handelns | 4 |
| Polizeiliche Massnahmen | 4 |
| Ausweispflicht | 5 |
| Polizeiliche Anordnungen | 5 |
| II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung | 5 |
| Schutz der Persönlichkeit | 5 |
| Schiessen | 5 |
| Tragen von Schusswaffen | 5 |
| Unerlaubter Waffenbesitz | 5 |
| Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung | 6 |
| Herrnlose Waffen und Munition | 6 |
| Feuerwerk | 6 |
| Anstand und Sitte | 6 |
| Sicherheit bei Baustellen | 7 |
| Sicherung von Bodenöffnungen | 7 |
| III. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes | 7 |
| Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen | 7 |
| Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung | 7 |
| Umzüge, Demonstrationen | 8 |
| Verbot von Veranstaltungen | 8 |
| Sammeln von Unterschriften | 8 |
| Sammlungen | 9 |
| Camping | 9 |
| Verkehrsbeschränkungen | 9 |
| Abstellen von Fahrzeugen | 9 |
| Wegschaffen von Fahrzeugen | 9 |
| Rettungseinrichtungen | 10 |
| Gebühren | 10 |
| IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums | 10 |
| Grundsatz | 10 |
| Schutz von Kulturen | 10 |
| Hunde | 11 |
| V. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten | 11 |
| Lärmbekämpfung | 11 |
| Zeitliche Beschränkung | 12 |
| Gewerbe-, Industrie- und Baulärm | 12 |
| Landwirtschaft | 12 |
| Wohnlärm | 12 |
| Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte | 13 |
| Veranstaltungen im Freien | 13 |
| Gaststätten | 13 |
| Freinächte | 14 |
| Ruhe und Ordnung | 14 |

| | |
|--|-----------|
| Nachtruhestörung..... | 14 |
| Erregung öffentlichen Ärgernisses | 14 |
| Himmelsscheinwerfer | 14 |
| Laseranlagen | 14 |
| VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei | 15 |
| Aussen- und Strassenreklame | 15 |
| Spielapparate | 15 |
| Bewilligungspflichtige Gewerbe | 15 |
| VII. Straf- und Schlussbestimmungen | 16 |
| Vollzug und Kontrolle | 16 |
| Ersatzvornahme | 16 |
| Strafbestimmungen | 16 |
| Kinder, Jugendliche | 17 |
| Rechtsmittel | 17 |
| Inkrafttreten | 18 |

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---|---|
| Zweck | Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Niederbipp. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. |
| Polizeiorgane: Zuständigkeit | Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. ³ Zum Zweck der Delegation von Aufgaben kann er zu einzelnen Aufgabengebieten (z.B. Veranstaltungen, Benützung gemeindeeigener Lokalitäten) Weisungen erlassen und Grundsatzbeschlüsse fassen. ⁴ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der durch Vertrag eingesetzten Polizeiorgane aus. |
| Aufgaben | Art. 3 Die Gemeindepolizei nimmt die ihr im Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 Art. 9 ff zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr. |
| Grundsätze des polizeilichen Handelns | Art. 4 Die für die Gemeindepolizei massgebenden Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den Artikeln 21 bis 25 des Polizeigesetzes. |
| Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang | Art. 5 Die Gemeindepolizei ergreift im Rahmen ihrer Aufgaben wo nötig polizeiliche Massnahmen und übt polizeilichen Zwang aus. Es gelten dabei die Bestimmungen von Artikel 26 ff. des Polizeigesetzes. |

| | |
|--|---|
| Ausweispflicht | Art. 6 ¹ Die Organe der Gemeindepolizei haben sich in Zivilkleidung unaufgefordert auszuweisen. ² Uniformierte Polizeiangehörige haben sich auf Verlangen auszuweisen. |
| Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen | Art. 7 ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. ² Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. |

II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

| | |
|--|--|
| Schutz der Persönlichkeit und privater Rechte | Art. 8 Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden. |
| Schiessen | Art. 9 ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichen Grund ist verboten. ² Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. ³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. |
| Tragen von Schusswaffen | Art. 10 ¹ Waffen, die ohne entsprechende Waffentragbewilligung getragen werden, werden von der Gemeindepolizei sicher gestellt. ² Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. |
| Unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Gegenstände, Verhinderung von Straftaten | Art. 11 An besonderen Anlässen, insbesondere solchen mit Publikumsaufmarsch, kann die Gemeindepolizei gefährliche Gegenstände sicherstellen, die geeignet sind, Personen an Leib und Leben zu gefährden. Die sichergestellten Gegenstände sind den Berechtigten nach dem Anlass zurück zu erstatten. Vorbehalten bleiben Art. 43 ff des Polizeigesetzes. |

- Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung
- Art. 12**
- ¹Die Gemeindepolizei meldet Verstösse gegen das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) unverzüglich der zuständigen Behörde und trifft gegebenenfalls die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen.
- ²Aufgefundene Sprengmittel sind der Polizei zu melden. Die Gemeindepolizei meldet den Fund unverzüglich dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, welches die weiteren Massnahmen veranlasst.
- Herrenlose Waffen und Munition
- Art. 13**
- ¹Herrenlose, beziehungsweise aufgefundene Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, können gebührenfrei der Gemeindepolizei oder dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, abgegeben werden.
- ²Die Gemeindepolizei übergibt abgegebene Waffen und Munition dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei.
- Feuerwerk
- Art. 14**
- ¹Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.
- ²Zum Abbrennen von Feuerwerk nach 23.00 Uhr bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester, sowie jeweils ein Tag vorher und nachher.
- ³Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.
- Anstand und Sitte
- Art. 15**
- Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Im speziellen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Jugendschutz, Strafgesetz- und Gewerbe-gesetzgebung).

Sicherheit bei Baustellen

Art. 16
¹Die Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit auf Baustellen und deren Umgebung ist Sache der Baupolizeibehörde. Die Gemeindepolizei meldet der Baupolizeibehörde festgestellte Verstöße gegen die Baugesetzgebung und schreitet ein, wenn Gefahr im Verzug ist, besonders bei einer Gefährdung von Personen oder Sachen im Bereich des öffentlichen Raumes.

²Im Weiteren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 17
Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Jauchegruben etc. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben. Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels Abschränkungen oder Hinweistafeln angemessen zu sichern.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes

Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen (Gemeingebrauch)-

Art. 18
¹Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Die Nutzungsbeschränkungen sind strikte einzuhalten. Für alle Beschädigungen und Verschmutzungen sind die Benützerinnen und Benützer oder allfällige Auftraggeberinnen und Auftraggeber haftbar.

²Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vorzunehmen.

³Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen verschmutzen.

⁴Das Abspritzen und Wegkehren von Unrat aller Art von privaten Vorplätzen, Trottoirs, Terrassen, Hauswänden usw. auf öffentlichen Grund ist untersagt.

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 19
¹Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei und in den von der Baugesetzgebung vorgesehenen Fällen der Baupolizeibehörde.

²Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für

- a) Einrichtungen und Vorrichtungen aller Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüberliegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen, z.B. Leitungen, Drähte, Rollvorhänge, Schaukästen, usw.,
- b) die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallager, usw.,
- c) Strassencafés, Verkaufständer, Reklametafeln, usw. (2m Freiraum auf Trottoirs ab Strassenrand gemäss Baugesetzgebung)
- d) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings, usw.

Art. 20

Umzüge, Demonstrationen

¹Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

²Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art und Zeitpunkt der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Person einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen oder bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann von der Wahrung der Frist Umgang genommen werden.

³Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Art. 21

Verbot von Veranstaltungen

Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 22

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

¹Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

²Die Verteilung anderer Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilli-

gung der Gemeindepolizei, sofern ein Fall des gesteigerten Gemeingebrauches vorliegt.

- Art. 23**
- Sammlungen ¹Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei, sofern ein gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.
- ²Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern ein gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.
- Art. 24**
- Camping ¹Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.
- ²Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- Art. 25**
- Verkehrsbeschränkungen ¹Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeindepolizei vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.
- ²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978 (Strassenpolizeiverordnung).
- Art. 26**
- Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ¹Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.
- ²Das Dauerparkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- Art. 27**
- Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen ¹Die Gemeindepolizei kann Fahrzeuge wegschaffen lassen, die ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, den Gemeingebrauch widerrechtlich einschränken oder die Sicherheit gefährden, wenn die betreffenden Halterinnen und Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder

den polizeilichen Anordnungen nicht sofort Folge leisten.

²Für andere Gegenstände gilt dasselbe sinngemäss, wenn die Besitzerin oder der Besitzer nicht innert nützlicher Frist selber Abhilfe schafft.

³Die Kosten solcher polizeilicher Massnahmen gehen zu Lasten der für die Fahrzeuge oder übrigen Gegenstände verantwortlichen Personen.

⁴Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 7 diese Reglements.

Art. 28

Rettungseinrichtungen

¹Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benützt werden.

²Löschwasser-Hydranten dürfen ausser in Notfällen nur mit besonderer Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei benützt werden. Jede Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten, auch auf privatem Grund. Haftbar sind die Grundeigentümer.

Art. 29

Gebühren

Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführte Bewilligungen (gesteigerter Gemeindegebrauch und Sondernutzungen) und für durchgeführte Massnahmen der Polizeiorgane richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art.30

Grundsatz

Es ist untersagt, öffentliches oder fremdes Privateigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benutzen oder der zugedachten Zweckbestimmung zu entfremden.

Art. 31

Schutz von Kulturen

¹Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

²Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

| | |
|-------|--|
| Hunde | <p>Art. 32</p> <p>¹Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park-, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.</p> <p>²Verrichtet ein Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin beziehungsweise den Hundehalter unverzüglich und sachgerecht zu beseitigen.</p> |
|-------|--|

V. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten

| | |
|----------------|--|
| Lärmbekämpfung | <p>Art. 33</p> <p>¹Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>²Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>³In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.</p> <p>⁴Die Gemeindepolizei ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin oder dem Verursacher oder der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.</p> <p>⁵Die Gemeindepolizei kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zuverlässigen Grenzwerte überschritten sind.</p> <p>⁶Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umwelt- und Lärmschutz.</p> |
|----------------|--|

| | |
|---|---|
| Grundsätzliche zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärms | Art. 34 ¹ Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten. ² Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden. |
| Gewerbe-, Industrie- und Baulärm | Art. 35 ¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen. ² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. ³ Die Baumaschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. ⁴ Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann. |
| Landwirtschaft | Art. 36 ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen. ² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten. ³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeindepolizeibehörde. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung. |
| Wohnlärm, Garten- und | Art. 37 ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten |

| | |
|--|--|
| Hausarbeiten | <p>häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und die Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.</p> <p>²Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.</p> <p>³Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Samstag, ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten. Am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.</p> |
| Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte | <p>Art. 38</p> <p>¹Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.</p> <p>²Die Gemeindepolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnliche Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.</p> |
| Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien | <p>Art. 39</p> <p>¹Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.</p> <p>²Die Gemeindepolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> |
| Gaststätten | <p>Art. 40</p> <p>¹In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.</p> <p>²Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie die eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.</p> |

| | |
|---|--|
| Freinächte und Polizeistunde | <p>Art. 41</p> <p>¹Über die Bewilligung von lokalen Freinächten und erstmals durchgeführter Veranstaltungen mit Auswirkungen auf die Nachtruhe oder den Verkehr auf Strassen und Plätzen entscheidet der Gemeinderat in jedem Fall.</p> <p>²Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Lokal zu verlassen. Zur festgelegten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.</p> <p>³Besucher die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.</p> <p>⁴Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik u. ä.).</p> |
| Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb | <p>Art. 42</p> <p>¹Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für Ruhe und Ordnung in und um seinen Betrieb verantwortlich.</p> <p>²Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe unbedingt Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf eigene Kosten Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.</p> |
| Nachtruhestörung | <p>Art. 43</p> <p>Wer zur Nachtzeit im Dorf ganz allgemein oder auf öffentlichen Plätzen und Strassen Anwohner durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Jolen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt, macht sich strafbar.</p> |
| Erregung öffentlichen Ärgernisses | <p>Art. 44</p> <p>Wer in angetrunkenem oder berausctem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt, macht sich strafbar.</p> |
| Himmelsscheinwerfer | <p>Art. 45</p> <p>Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist verboten.</p> |
| Laseranlagen | <p>Art. 46</p> <p>¹Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlich-</p> |

keit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt am Ort des Betriebes. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung).

²Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

| | |
|---------------------------------------|---|
| Aussen- und Strassenreklame | <p>Art. 47</p> <p>¹Die Baubewilligungsbehörde erteilt Bewilligungen für Aussen- und Strassenreklamen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklamen.</p> <p>²Plakatwerbung ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten oder auf Privatgrund wie z. B. in Schaufenstern, Geschäftseingängen und ähnlichem gestattet. Wildes Plakatieren ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.</p> <p>³Die Gemeindewerkgruppe entfernt im Auftrag der Baupolizei zu Lasten des Verursachers Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind. Die Baupolizei erstattet gegebenenfalls Anzeige.</p> |
| Spielapparate und Glücksspiel | <p>Art. 48</p> <p>¹Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken und der dazugehörigen Verordnung sowie der darauf basierenden kantonalen Vollzugsvorschriften (Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) und der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995) auf ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>²Widerhandlungen gegen die Spielbankengesetzgebung sind unverzüglich dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zu melden.</p> |
| Andere bewilligungspflichtige Gewerbe | <p>Art. 49</p> <p>Gesuche für andere bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonalen Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstel-</p> |

lers bei der Gemeindepolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Bewilligung zuständig ist.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

| | |
|-----------------------|---|
| Vollzug und Kontrolle | <p>Art. 50</p> <p>¹Die Gemeindepolizei sorgt für den Vollzug diese Reglements.</p> <p>²Die Angehörigen der Gemeindepolizei sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.</p> |
| Ersatzvornahme | <p>Art. 51</p> <p>¹Die Gemeindepolizei verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizei die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>²Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>³Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>⁴Die Gemeindepolizei kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.</p> <p>⁵Die uniformierten Polizeiorgane können ausserdem Ordnungsbussen verhängen. Diese richten sich nach Bundesrecht und nach kantonalen Vorschriften.</p> |
| Strafbestimmungen | <p>Art. 52</p> <p>¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen der Gemeindepolizei verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.</p> |

²In weichen Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen , ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁴Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten/Kautionen verlangen.

Art. 53

Kinder, Jugendliche

¹Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

²Im übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten (Gefährdungsmeldung in schriftlicher Form).

Art. 54

Rechtsmittel

¹Verfügungen der Gemeindepolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

²Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizei übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

⁴Die Rechtsmittel im Ordnungsbussen-Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

- Inkrafttreten
- Art. 55**
¹Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.
- ²Dieses Ortspolizeireglement tritt am 1.1.2009 in Kraft.
- Teilrevision vom 8.12.2008
- Art. 56**
Die Teilrevision vom 8.12.2008 tritt per 1.1.2009 in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Niederbipp vom 16.6.2008

Gemeinderat Niederbipp

Der Präsident Der Sekretär
U. Simon *T. Reber*



Depositionszeugnis

Die Auflage dieses Reglementes fand in der Zeit vom 16.5.2008 bis 16.6.2008 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger des Amtes Wangen Nr. 20 vom 15.5.2008 bekannt gegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Auflage der Teilrevision vom 8.12.2008 fand in der Zeit vom 7.11. bis und mit 8.12.2008 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger des Amtes Wangen Nr. 45 vom 6.11.2008 bekannt gegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 16.6.2008

Niederbipp, 8.12.2008

Der Gemeindeschreiber

Thomas Reber



Anhang - Sachregister

| | | | |
|---|----|--|----|
| A | | N | |
| Abstellen von Fahrzeugen..... | 9 | Nachtruhestörung | 14 |
| Anstand und Sitte..... | 6 | P | |
| Aufgaben..... | 4 | polizeilicher Zwang | 4 |
| Aussen- und Strassenreklame..... | 15 | Polizeiorgane | 4 |
| Ausweispflicht | 5 | Polizeistunde | 14 |
| B | | privater Rechte..... | 5 |
| Bau- und Gewerbelärm | 12 | Publikumsaufmarsch..... | 5 |
| Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen | 7 | R | |
| C | | Rechtsmittel | 17 |
| Camping..... | 9 | Ruhe und Ordnung | 14 |
| F | | S | |
| Feuerwerk | 6 | Sammlungen | 9 |
| G | | Schiessen | 5 |
| Garten- und Hausarbeiten | 12 | Sicherheit bei Baustellen | 7 |
| Gebühren..... | 10 | Sicherung von Bodenöffnungen | 7 |
| Gefährliche Gegenstände | 5 | Strafbestimmungen | 16 |
| Gesteigerter Gemeindegebrauch und Sondernutzung | 7 | T | |
| Gewerbe-, Industrie- und Baulärm..... | 12 | Tragen von Schusswaffen | 5 |
| Glücksspiel..... | 15 | V | |
| Grundsätze des polizeilichen Handelns..... | 4 | Veranstaltungen im Freien..... | 13 |
| H | | Verbot von Veranstaltungen..... | 8 |
| Herrenlose Waffen und Munition | 6 | Verkehrsbeschränkungen..... | 9 |
| I | | Versammlungsräume | 13 |
| Inkrafttreten..... | 18 | Verstöße gegen die Sprengstoffgesetzgebung | 6 |
| K | | Verteilen von Drucksachen..... | 8 |
| Kinder, Jugendliche | 17 | Vorladungen | 5 |
| L | | W | |
| Landwirtschaft | 12 | Wegschaffen | 9 |
| Lärmbekämpfung | 11 | Z | |
| Laseranlagen | 14 | Zuständigkeit | 4 |
| | | Zweck | 4 |